

Schweiz

Gesetzliches Rentensystem in der Schweiz

Stand der Auswertung: 10. August 2026.

- Die Schweiz besitzt ein ausgeprägtes **Drei-Säulen-System**. Für eine versorgungsausgleichsrechtliche Bewertung ist besonders wichtig, die **AHV/IV als 1. Säule** und die **berufliche Vorsorge nach BVG als 2. Säule** getrennt zu betrachten: Die AHV ist umlagefinanziert und einkommens-/beitragsbezogen; die berufliche Vorsorge arbeitet grundsätzlich kapitalgedeckt und bildet individuelles Altersguthaben. ([Bundesamt für Sozialversicherung](#))

1. Aufbau des Versorgungssystems

Säule	System	Charakter
I. Säule	AHV – Alters- und Hinterlassenenversicherung; IV – Invalidenversicherung	staatliche Pflichtversicherung, Umlageverfahren, Existenzsicherung
II. Säule	Berufliche Vorsorge nach BVG	grundsätzlich obligatorische kapitalgedeckte Vorsorge für Arbeitnehmer oberhalb der Eintrittsschwelle
III. Säule	Säule 3a und 3b	freiwillige private Vorsorge; 3a steuerlich privilegiert und gebunden

- Die 2. Säule soll zusammen mit der 1. Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen. Die 3. Säule ergänzt beide Systeme individuell. Die gebundene Säule 3a ist steuerlich privilegiert und unterliegt besonderen Auszahlungsregeln. ([Bundesamt für Sozialversicherung](#))

1.a Regelaltersgrenze

- Für einen Mann beträgt das schweizerische **Referenzalter 65 Jahre**. Die AHV-Altersrente entsteht grundsätzlich ab dem Monat nach Erreichen dieses Alters. Ein flexibler Vorbezug beziehungsweise Aufschub ist möglich. ([AHV IV](#))
- Auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge ist das gesetzliche Referenzalter an die AHV gekoppelt und beträgt für Männer **65 Jahre**. Ein vorzeitiger Altersbezug ist grundsätzlich ab 63 möglich; das Reglement einer Vorsorgeeinrichtung darf einen noch früheren Bezug, frühestens regelmäßig ab 58, vorsehen. Ein Aufschub bei weiterer Erwerbstätigkeit kann bis 70 möglich sein. ([Bundesamt für Sozialversicherung](#))

1.b 1976 geborener Mann

- Für einen heute 50-jährigen Mann des Geburtsjahrgangs **1976** gilt nach dem gegenwärtigen Recht:
- Regel-/Referenzalter: 65 Jahre → Erreichen im Jahr 2041.**

Schweiz

- 7 Eine bereits gesetzlich festgelegte automatische Erhöhung des Referenzalters für diesen Jahrgang über 65 hinaus besteht derzeit nicht. Künftige Reformen bis 2041 sind damit selbstverständlich nicht ausgeschlossen. ([AHV IV](#))

Restlebenserwartung im Alter 65

- 8 Das Bundesamt für Statistik geht in seinen **Bevölkerungsszenarien 2025–2055** in der Referenzhypothese davon aus, dass die Restlebenserwartung eines 65-jährigen Mannes von **20,7 Jahren im Jahr 2025** auf **22,9 Jahre im Jahr 2055** steigt. ([BFS Dam API](#))
- 9 Der Jahrgang 1976 erreicht 65 im Jahr **2041**. Bei linearer Interpolation: **20,7 + 16/30 × 2,2 = ca. 21,87 Jahre**.
- 10 Damit ergibt sich für einen 1976 geborenen Mann als demografischer Projektionswert: **Restlebenserwartung ab 65: ca. 21,9 Jahre statistisch erwartetes Alter: ca. 86,9 Jahre**.
- 11 Zum Vergleich betrug die beobachtete Restlebenserwartung eines 65-jährigen Mannes 2024 rund **20,5 Jahre**. Der höhere Wert für 2041 berücksichtigt die vom BFS erwartete weitere Mortalitätsverbesserung. ([BFS Dam API](#))
- 12 Für eine versicherungsmathematische Bewertung des Jahrgangs 1976 erscheint mir daher **ca. 21,9 Jahre ab Alter 65** sachgerechter als der heutige Periodenwert.

2. Grundsätze des Versorgungserwerbs

I. Säule – AHV

- 13 Die AHV ist kein reines Wohnsitzsystem. Die Rentenhöhe richtet sich insbesondere nach
- der Beitragsdauer und
 - dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen.
- 14 In das durchschnittliche Jahreseinkommen gehen die aufgewerteten Erwerbseinkommen und gegebenenfalls Erziehungs- und Betreuungsgutschriften ein. Beitragslücken führen grundsätzlich zu einer entsprechend gekürzten Teilrente; bereits ein fehlendes Beitragsjahr reduziert die Rente regelmäßig um etwa 1/44 bzw. rund 2,3 %. ([AHV IV](#))
- 15 Für einen Rentenanspruch genügt grundsätzlich mindestens **ein volles Beitragsjahr**. Für eine Vollrente ist dagegen eine vollständige Beitragsdauer erforderlich. ([AHV IV](#))
- 16 Eine Besonderheit für Ehegatten ist das **AHV-Splitting**: Die während gemeinsamer Ehejahre erzielten Einkommen beider Ehegatten werden addiert und beiden grundsätzlich je zur Hälfte gutgeschrieben. Das Splitting wird unter anderem bei Scheidung vorgenommen. ([AHV IV](#))

II. Säule – BVG

- 17 Die berufliche Vorsorge bildet dagegen ein individuelles **Altersguthaben**. Dieses setzt sich insbesondere zusammen aus:

Schweiz

- Altersgutschriften/Beiträgen und
 - deren Verzinsung.
- 18 2026 gilt das BVG-Obligatorium grundsätzlich für Arbeitnehmer, die bereits in der AHV versichert sind und ein Jahreseinkommen von mindestens **CHF 22.680** erzielen. Die Altersvorsorge beginnt grundsätzlich ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Lebensjahres; Risikoabsicherung besteht bereits früher. ([Bundesamt für Sozialversicherung](#))

2.a Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeiträge

- 19 Für Arbeitnehmer beträgt der Beitrag zur **AHV allein insgesamt 8,7 %**, also regelmäßig:
- Arbeitnehmer **4,35 %**
 - Arbeitgeber **4,35 %**.
- 20 Zusammen mit IV und Erwerbsersatzordnung ergeben sich derzeit **10,6 %**, jeweils hälftig getragen:
- Arbeitnehmer **5,3 %**
 - Arbeitgeber **5,3 %**.
- 21 Die individuelle AHV-Rente hängt allerdings nicht unmittelbar davon ab, wie viele Franken Beitrag gezahlt wurden, sondern von Beitragsdauer und massgebendem Durchschnittseinkommen.
- 22 Bei der **2. Säule existiert kein schweizweit einheitlicher Gesamtbeitragssatz**. Höhe und Staffelung ergeben sich aus dem BVG und dem jeweiligen Vorsorgereglement. Der Arbeitgeber muss jedoch mindestens so viel zur Finanzierung beitragen wie seine Arbeitnehmer insgesamt. Die tatsächlichen Beiträge liegen bei vielen Vorsorgeeinrichtungen über den gesetzlichen BVG-Mindestleistungen. ([Bundesamt für Sozialversicherung](#))

2.b Versorgungserwerb allein aufgrund legalen Aufenthalts?

- 23 **Nein – nicht im Sinne einer beitragsfreien Wohnsitzrente.**
- 24 Wer in der Schweiz wohnt oder dort arbeitet, unterliegt grundsätzlich der AHV-Versicherung. Auch Nichterwerbstätige mit Wohnsitz in der Schweiz können AHV-beitragspflichtig sein. Entscheidend ist aber, dass **Beiträge bzw. gesetzlich anrechenbare Beitragszeiten entstehen**. Ein bloßer mehrjähriger legaler Aufenthalt ohne beitragsrechtliche Erfassung erzeugt nicht wie etwa bei einer klassischen Volksrente automatisch eine anteilige Altersrente. ([AHV IV](#))
- 25 Im Verhältnis Deutschland–Schweiz gelten die europäischen Koordinierungsregeln. Deutsche und schweizerische Versicherungszeiten können für Anspruchsvoraussetzungen berücksichtigt bzw. zusammengerechnet werden; jeder Staat berechnet und zahlt anschließend grundsätzlich seine eigene Leistung. Die DRV arbeitet hierzu mit den schweizerischen Trägern zusammen. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

3. Dynamisierung

3.a Anwartschaftsphase

AHV

- 26 Frühere Erwerbseinkommen werden bei der Rentenberechnung **aufgewertet**. Die während der Versicherungsdauer erzielten Einkommen werden also nicht einfach in ihren historischen Nominalbeträgen addiert; aus der aufgewerteten Einkommenssumme wird das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen ermittelt. Dazu treten gegebenenfalls Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. ([AHV IV](#))
- 27 Man kann die Anwartschaftsdynamik deshalb als **lohn-/preisbezogene gesetzliche Revalorisierung der Berechnungsgrundlagen** charakterisieren; ein deutsches Entgelt-/Rentenwertsystem existiert aber nicht.

Berufliche Vorsorge

- 28 Das Altersguthaben wird verzinst. Für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge beträgt der vom Bundesrat festgelegte **BVG-Mindestzinssatz 2026 1,25 %**.
- 29 Wichtig ist: Dieser Mindestzins betrifft nur das **BVG-Obligatorium**. Für überobligatorisches Vorsorgekapital können die Pensionskassen abweichende Verzinsungen festlegen. Das tatsächliche Wachstum des Altersguthabens ist deshalb kassenspezifisch. Die Finanzierung erfolgt kapitalgedeckt. ([Bundesamt für Sozialversicherung](#))

3.b Leistungsphase

AHV

- 30 Die AHV-Renten werden grundsätzlich **alle zwei Jahre** der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Grundlage ist der sogenannte **Mischindex**, der die Entwicklung von Löhnen und Verbraucherpreisen kombiniert. Bei außergewöhnlich hoher Inflation kann eine frühere Anpassung erfolgen. ([Bundesamt für Sozialversicherung](#))
- 31 Eine wichtige Änderung besteht seit **2026** zusätzlich in der **13. AHV-Altersrente**. Sie wird erstmals im **Dezember 2026** gezahlt und entspricht grundsätzlich einem Zwölftel der im jeweiligen Jahr ausgerichteten Altersrenten. Hinterlassenen- und IV-Renten erhalten keine 13. Zahlung. ([Bundesamt für Sozialversicherung](#))
- 32 Für eine Barwertbetrachtung bedeutet das: Ab 2026 bestehen faktisch **13 Altersrentenzahlungen**, die 13. Zahlung ist jedoch keine Dynamisierung im engeren Sinn, sondern eine zusätzliche Jahresleistung.

Berufliche Vorsorge

- 33 Hier muss differenziert werden:

Schweiz

- 34 obligatorische **Invaliden- und Hinterlassenenrenten** werden nach gesetzlichen Regeln an die Preisentwicklung angepasst;
- 35 für **Altersrenten der 2. Säule besteht dagegen keine allgemeine gesetzliche Verpflichtung zu einer vollständigen Inflationsanpassung.**
- 36 Die Vorsorgeeinrichtung entscheidet bei Altersrenten periodisch nach ihren finanziellen Möglichkeiten über Leistungsverbesserungen bzw. Teuerungsausgleich. Die konkrete Leistungsdynamik kann daher zwischen Pensionskassen erheblich differieren. ([Bundesamt für Sozialversicherung](#))
- 37 **Für eine Kapitalwertberechnung einer konkreten schweizerischen Pensionskassenrente muss deshalb zwingend das Vorsorgereglement geprüft werden.**

4. Leistungsspektrum

4.a Invaliditätsrente

I. Säule – IV

- 38 Die Invalidenversicherung gewährt abgestufte Invalidenrenten.
- 39 Bei einem Invaliditätsgrad
 - unter 40 %: keine IV-Rente,
 - 40 %: 25 % einer ganzen IV-Rente,
 - 41–49 %: gesetzlich gestufte Teilrente,
 - 50–69 %: Rentenprozentsatz entspricht grundsätzlich dem Invaliditätsgrad,
 - ab 70 %: **ganze IV-Rente.**
- 40 Die Berechnung beruht wie bei der AHV insbesondere auf Beitragsdauer und durchschnittlichem Jahreseinkommen. ([AHV IV](#))
- 41 Eine feste Aussage „**Invaliditätsrente = x % der späteren individuellen Altersrente**“ wäre daher nicht korrekt. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % wird zwar eine ganze IV-Rente gewährt, die spätere AHV-Altersrente kann aufgrund anderer Berechnungsparameter dennoch abweichen.

II. Säule

- 42 Auch die obligatorische berufliche Vorsorge gewährt Invaliditätsleistungen. Das bis zum Invaliditätseintritt vorhandene Altersguthaben wird für die Berechnung um künftige hypothetische Altersgutschriften bis zum Referenzalter ergänzt. ([Bundesamt für Sozialversicherung](#))
- 43 Für das BVG-Obligatorium wird die volle Invalidenrente grundsätzlich aus dem projizierten Altersguthaben mit dem gesetzlichen Umwandlungssatz berechnet. Der gesetzliche Mindestumwandlungssatz beträgt im Obligatorium derzeit **6,8 %**.

Schweiz

- 44 Auch hier gibt es daher **keine einheitliche Quote gegenüber der tatsächlich späteren Altersrente**. Insbesondere überobligatorische Pensionskassenleistungen können hiervon deutlich abweichen. ([Bundesamt für Sozialversicherung](#))

4.b Hinterbliebenenversorgung

AHV

- 45 Die AHV gewährt Witwen-, Witwer- und Waisenrenten.
- 46 Die Witwen-/Witwerrente beträgt grundsätzlich höchstens **80 % der Altersrente**, die auf Grundlage des Versicherungsverlaufs der verstorbenen Person zu berechnen ist. ([AHV IV](#))
- 47 Dabei bestehen weiterhin unterschiedliche gesetzliche Anspruchsvoraussetzungen insbesondere für Witwen und Witwer. Das Hinterlassenenrecht befindet sich politisch in Reform, die geltenden Voraussetzungen sind aber 2026 weiterhin maßgeblich. ([AHV IV](#))

Berufliche Vorsorge

- 48 Die obligatorische BVG-Hinterbliebenenrente des Ehegatten beträgt grundsätzlich:
- 49 **60 % der Altersrente bzw. der vollen Invalidenrente der verstorbenen Person.**
- 50 Ein Ehegatte hat insbesondere Anspruch, wenn er
- für Kinder aufkommen muss oder
 - mindestens 45 Jahre alt ist und die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden hat.
- 51 Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht grundsätzlich eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten. ([Bundesamt für Sozialversicherung](#))
- 52 Damit kann für das **BVG-Mindestobligatorium** grundsätzlich mit einer Hinterbliebenenquote von **60 %** gearbeitet werden. Pensionskassenreglemente können günstigere Leistungen vorsehen.

4.c Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

AHV

- 53 **Die AHV kennt ausdrücklich Hinterlassenenleistungen für geschiedene Personen.**
- 54 Für eine **geschiedene Frau** besteht nach geltendem Recht insbesondere Anspruch, wenn
- sie Kinder hat und die geschiedene Ehe mindestens **10 Jahre** gedauert hat, oder
 - sie bei der Scheidung älter als **45 Jahre** war und die Ehe mindestens 10 Jahre dauerte, oder
 - das jüngste Kind nach ihrem 45. Geburtstag das 18. Lebensjahr erreicht.
- 55 Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann bei vorhandenen Kindern grundsätzlich bis zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes eine Witwenrente erhalten. ([AHV IV](#))
- 56 Bei geschiedenen Männern ist die Rechtslage aufgrund der neueren Gleichbehandlungsrechtsprechung in Bewegung. Die veröffentlichten AHV-Informationen unterscheiden

Schweiz

derzeit weiterhin nach Geschlecht und familiärer Situation; für einen konkreten Leistungsfall sollte deshalb der dann aktuelle Rechtsstand geprüft werden. ([AHV IV](#))

Berufliche Vorsorge

- 57 Auch das BVG kennt eine Hinterbliebenenleistung für geschiedene Ehegatten. Voraussetzung ist grundsätzlich insbesondere:
- die Ehe dauerte mindestens **10 Jahre** und
 - im Scheidungsurteil wurde dem geschiedenen Ehegatten ein Unterhaltsbeitrag bzw. eine entsprechende Rentenleistung zugesprochen.
- 58 Die Hinterbliebenenleistung der Vorsorgeeinrichtung wird dabei auf den durch den Tod weggefallenen Unterhaltsanspruch begrenzt. Die Einzelheiten können durch das Vorsorge-reglement und das Verhältnis zu anderen Hinterlassenenleistungen beeinflusst werden. ([Bundesamt für Sozialversicherung](#))

5. Besteuerung

- 59 **Schweizer Rentenleistungen unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer.**
- 60 Für AHV- und IV-Renten weist die Steuerverwaltung für die Steuerperiode **2026 ausdrücklich eine Steuerbarkeit von 100 %** aus. ([ESTV](#))
- 61 Auch laufende Leistungen aus der beruflichen Vorsorge sind bei modernen Vorsorgeverhältnissen grundsätzlich vollständig als Einkommen steuerbar. Übergangsrechtlich existieren für bestimmte sehr alte Vorsorgeverhältnisse Sonderregeln. Der konkrete Steuersatz ist nicht einheitlich, weil sich die Belastung aus
- direkter Bundessteuer,
 - Kantonssteuer und
 - Gemeindesteuer
- zusammensetzt und vom Gesamteinkommen sowie Wohnort abhängt.
- 62 **Kapitalleistungen** aus der 2. Säule und der Säule 3a werden grundsätzlich **getrennt vom übrigen Einkommen und zu privilegierten Tarifen** besteuert. Die konkrete Belastung unterscheidet sich stark nach Kanton und Gemeinde.
- 63 Für einen in Deutschland steuerlich Ansässigen muss zusätzlich das DBA Deutschland–Schweiz angewandt werden; die Besteuerungszuordnung kann je nach AHV-Rente, privater Pensionskassenrente, öffentlich-rechtlicher Pension und Kapitalleistung unterschiedlich ausfallen. ([ESTV](#))

6. Sozialabgaben auf die Renten

- 64 Auf die **AHV-Altersrente oder eine laufende Pensionskassenrente selbst werden im normalen schweizerischen Rentenbezug keine AHV-/IV-/EO-Beiträge erhoben.**

Schweiz

- 65 Damit kann für die Rentenzahlung als solche grundsätzlich angesetzt werden: **Sozialversicherungsbeitrag auf die Schweizer Rentenleistung: 0 %**.
- 66 Davon zu unterscheiden sind:
- Beiträge auf **Erwerbseinkommen**, wenn nach dem Referenzalter weitergearbeitet wird;
 - die obligatorische **Krankenversicherung**, die in der Schweiz grundsätzlich über individuelle Prämien finanziert wird und nicht als fester Prozentsatz direkt von der Rente einbehalten wird;
 - bei einem in Deutschland lebenden Rentner die Krankenversicherungszuständigkeit nach den Koordinierungsregeln Schweiz–EU.
- 67 Für grenzüberschreitende Fälle sollte deshalb nicht automatisch eine deutsche oder schweizerische Krankenversicherungsquote auf die Bruttorente aufgeschlagen werden.

7. Kapitalisierung der Altersversorgung

- 68 Hier unterscheiden sich die Säulen erheblich.

AHV

- 69 **Nein.** Die AHV-Altersrente kann grundsätzlich nicht in einen Kapitalbetrag umgewandelt werden.

Berufliche Vorsorge

- 70 Nach dem BVG muss die versicherte Person grundsätzlich verlangen können, mindestens **25 % ihres obligatorischen Altersguthabens als Kapital** anstelle einer Rente zu beziehen. Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung kann darüber hinaus einen wesentlich höheren Kapitalbezug bis hin zu **100 %** ermöglichen. ([Bundesamt für Sozialversicherung](#))
- 71 Damit kann eine Pensionskasse je nach Reglement insbesondere anbieten:
- vollständige lebenslange Rente,
 - Teilkapital + Rente oder
 - vollständige Kapitalauszahlung.
- 72 Außerdem kann Vorsorgekapital unter gesetzlichen Voraussetzungen vorzeitig für selbstgenutztes Wohneigentum eingesetzt werden. ([Bundesamt für Sozialversicherung](#))

Säule 3a

- 73 Die gebundene private Vorsorge wird grundsätzlich als **Kapitalleistung** ausgerichtet. Altersleistungen dürfen regulär frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach dem AHV-Referenzalter bezogen werden, vorbehaltlich gesetzlicher Sonderfälle. ([Bundesamt für Sozialversicherung](#))
- 74 **Kurzbewertung**

Schweiz

Versorgung	Kapitalisierung
AHV	nein
BVG 2. Säule	mindestens 25 % möglich; je nach Reglement bis 100 %
Säule 3a	grundsätzlich Kapitalleistung

8. Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland

- 75 Zwischen Deutschland und der Schweiz besteht das **Doppelbesteuerungsabkommen vom 11. August 1971** über Steuern vom Einkommen und Vermögen in seiner mehrfach geänderten geltenden Fassung. Die Eidgenössische Steuerverwaltung führt das Abkommen weiterhin als geltendes DBA. ([ESTV](#)) Für Renten ist allerdings keine pauschale Aussage „immer Deutschland“ oder „immer Schweiz“ sachgerecht. Die DBA-Behandlung unterscheidet insbesondere zwischen privaten Ruhegehältern, öffentlich-rechtlichen Versorgungen und einzelnen Sozialversicherungsleistungen. Bei einem konkreten deutschen Versorgungsausgleichs- oder Rentenfall sollte deshalb die Leistungsart gesondert eingeordnet werden.

9. Inflation der letzten fünf bzw. zehn Jahre

- 76 Für die Schweiz verwende ich die **durchschnittliche Jahreststeuerung nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK)** des Bundesamts für Statistik.

Jahr	Inflation
2016	-0,4 %
2017	0,5 %
2018	0,9 %
2019	0,4 %
2020	-0,7 %
2021	0,6 %
2022	2,8 %
2023	2,1 %
2024	1,1 %
2025	0,2 %

Schweiz

77 Das BFS weist für 2025 eine durchschnittliche Jahreststeuerung von lediglich **0,2 %** aus; 2024 waren es 1,1 % und 2023 2,1 %. ([BFS](#))

78 Daraus ergeben sich:

Zeitraum	arithm. Durchschnitt p.a.	kumulierter Preisan- stieg	geometrischer Durchschnitt p.a.
2021–2025 – 5 Jahre	1,36 %	ca. 7,0 %	ca. 1,36 %
2016–2025 – 10 Jahre	0,75 %	ca. 7,7 %	ca. 0,75 %

79 Die Schweiz weist damit im Zehnjahresvergleich eine ausgesprochen geringe Verbraucherpreis-dynamik auf. Für die AHV ist dieser CPI-Wert allerdings **nicht identisch mit der Leistungsdynamik**, weil die AHV über den Mischindex zusätzlich die Lohnentwicklung berücksichtigt. ([BFS](#))

10. Rentenrechner

80 Für die AHV steht der offizielle Rechner **ESCAL – Online-Schätzung Altersrente** der Informationsstelle AHV/IV zur Verfügung. Er ermöglicht eine unverbindliche Schätzung einer künftigen AHV-Altersrente anhand der eingegebenen Beitrags- und Einkommensdaten. Die dort ausgewiesene letzte technische Aktualisierung des ESCAL-Rechners ist **1. Oktober 2024**. ([AHV IV](#))

81 Noch aussagekräftiger ist die amtliche **Rentenvorausberechnung** durch die AHV-Ausgleichskasse. Diese kann darstellen, mit welchen Rentenbeträgen

- im Referenzalter,
- bei einem Vorbezug,
- bei Invalidität und
- im Todesfall für Angehörige

voraussichtlich gerechnet werden kann. Das entsprechende Merkblatt hat **Stand 1. Januar 2026**. ([AHV IV](#))

82 Für die **2. Säule** existiert kein einzelner allgemein verbindlicher schweizerischer Rentenrechner, weil die Leistungen vom jeweiligen Vorsorgereglement, vom vorhandenen Altersguthaben, der Verzinsung und dem Umwandlungssatz abhängen. Entscheidend sind dort der persönliche **Vorsorgeausweis** und gegebenenfalls der Rechner der konkreten Pensionskasse.

11. Auskünfte über den ehezeitlichen Versorgungserwerb

83 Dieser Punkt ist bei der Schweiz besonders wichtig.

Schweiz

11.a Anfrage eines deutschen Gerichts

AHV – 1. Säule

- 84 Die AHV kennt selbst ein **gesetzliches Ehezeit-Splitting**. Bei Scheidung werden die Einkommen, welche beide Ehegatten während der gemeinsamen versicherten Ehejahre erzielt haben, zusammengerechnet und grundsätzlich beiden je zur Hälfte gutgeschrieben. ([AHV IV](#))
- 85 Die AHV-Ausgleichskassen können daher die zugrunde liegenden individuellen Konten, Beitragsjahre und Einkommen feststellen.
- 86 Eine standardisierte Verpflichtung einer Schweizer Ausgleichskasse, einem deutschen Familiengericht unmittelbar einen „**Ehezeitanteil**“, „**Ausgleichswert**“ oder „**korrespondierenden Kapitalwert**“ nach deutschem **VersAusglG** zu berechnen, konnte ich jedoch nicht feststellen. Das schweizerische System nimmt vielmehr sein eigenes AHV-Splitting vor.

Berufliche Vorsorge – 2. Säule

- 87 Hier geht das schweizerische Recht noch weiter: Bei Scheidung werden die **während der Ehe erworbenen Ansprüche der beruflichen Vorsorge grundsätzlich geteilt**. Schweizer Gerichte fordern hierzu bei den Pensionskassen bzw. Freizügigkeitseinrichtungen die während der Ehe erworbenen Vorsorgewerte an. Das BSV stellt für den Vorsorgeausgleich eigene Formulare und Berechnungshilfen bereit. ([Bundesamt für Sozialversicherung](#))
- 88 Besonders wichtig bei einer **in Deutschland ausgesprochenen Scheidung**:
- 89 Nach den Informationen des BSV ist für den Vorsorgeausgleich von in der Schweiz gelegenen Vorsorgeguthaben bei einer im Ausland ausgesprochenen Scheidung **grundsätzlich ein Schweizer Gericht zuständig**. Der deutsche Versorgungsausgleich ersetzt daher regelmäßig nicht ohne Weiteres das schweizerische Verfahren zur Teilung der 2. Säule.
- 90 Das bedeutet für die Praxis:
- 91 **Ein deutsches Familiengericht kann zwar die Existenz und Höhe eines Schweizer Anrechts ermitteln; die rechtsgestaltende Teilung eines schweizerischen BVG-/Freizügigkeitsanrechts bedarf bei einer Auslandsscheidung grundsätzlich eines schweizerischen gerichtlichen Verfahrens.**
- 92 Das ist ein wesentlicher Unterschied zu vielen anderen ausländischen Anrechten. ([Bundesamt für Sozialversicherung](#))
- 93 **Für die deutsche Ehezeitfeststellung sollten angefordert werden**
- 94 Bei der 2. Säule insbesondere:
- Freizügigkeitsleistung/Vorsorgeguthaben zum **Ehezeitbeginn**,
 - Freizügigkeitsleistung zum **Ehezeitende**,
 - während der Ehe geleistete Einlagen/Einkäufe,

Schweiz

- Vorbezüge, insbesondere Wohneigentumsförderung,
- Übertragungen aufgrund früherer Scheidung,
- Zinsgutschriften und
- gegebenenfalls bereits laufende Renten.

95 Damit lässt sich der auf den deutschen Ehezeitraum entfallende Wert wesentlich zuverlässiger feststellen.

11.b Anfrage der versicherten Person

AHV

96 Jede versicherte Person kann kostenlos einen **Auszug aus ihrem individuellen AHV-Konto (IK)** verlangen. Dieser dokumentiert die gespeicherten Einkommen und Beitragszeiten. Nach einer Scheidung können die ehemaligen Ehegatten zusätzlich die Durchführung des **Splittings** beantragen. ([AHV IV](#))

Berufliche Vorsorge

- 97 Auch der Versicherte selbst kann von seiner Pensionskasse einen **Vorsorgeausweis** und die für den Scheidungsausgleich erforderlichen Informationen verlangen. Das schweizerische Recht sieht hierfür ausdrücklich standardisierte Verfahren vor. ([Bundesamt für Sozialversicherung](#))
- 98 Für einen deutschen Versorgungsausgleich würde ich deshalb folgende Unterlagen anfordern:
- 99 **1. AHV:** vollständiger IK-Auszug und gegebenenfalls Splitting-Berechnung für die Ehezeit.
2. BVG: Bescheinigung sämtlicher Vorsorge-/Freizügigkeitsleistungen zu Beginn und Ende der Ehezeit sowie Berechnung des während dieser Zeit erworbenen Vorsorgeanteils.

12. Zuständige DRV-Verbindungsstelle

- 100 Für die Schweiz ist innerhalb der Regionalträger grundsätzlich zuständig:
- 101 Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg – Verbindungsstelle Schweiz**
- 102 **Hausanschrift:**
 Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
 Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
- 103 **Postanschrift für die Verbindungsstelle:**
 Gartenstraße 105
76122 Karlsruhe
- 104 **Telefon:** +49 721 825-0
E-Mail: post@drv-bw.de

Schweiz

- 105 Die DRV nennt die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg ausdrücklich als **Verbindungsstelle Schweiz** und bittet beispielsweise darum, Unterlagen zur Klärung schweizerischer Versicherungszeiten dorthin zu senden. ([Deutsche Rentenversicherung](#))
- 106 Je nach deutschem Versicherungsverlauf können allerdings die DRV Bund bzw. die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als zuständiger deutscher Versicherungsträger tätig werden. Die **länderspezifische Regional-Verbindungsstelle für die Schweiz ist die DRV Baden-Württemberg**. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

Quellen- und Aktualisierungsstand

Quelle	Themenbereich	Aktualisierungsstand
AHV/IV – Merkblatt 3.01 Altersrenten	Rentenalter, Beitragsdauer, Berechnung	Stand 01.01.2026 (AHV IV)
AHV/IV – Splitting	Ehezeitliche Einkommensteilung	Online aktuell; Merkblatt Splitting derzeit Stand 2024 (AHV IV)
AHV/IV – Hinterlassenenrenten	Witwen-/Witwerrenten, geschiedene Ehegatten	Stand 01.01.2026 (AHV IV)
BSV – Altersvorsorge berufliche Vorsorge	BVG, Alter, Eintrittsschwelle, Altersguthaben	veröffentlicht 05.01.2026 (Bundesamt für Sozialversicherung)
BSV – Invaliditätsvorsorge BVG	Invaliditätsleistungen	veröffentlicht 20.11.2025, geltender Stand 2026 (Bundesamt für Sozialversicherung)
BSV – Hinterlassenenvorsorge BVG	Ehegatten-/Hinterbliebenenleistungen	veröffentlicht 05.01.2026 (Bundesamt für Sozialversicherung)
BSV – Vorsorgeausgleich bei Scheidung	Teilung 2. Säule, Rechner/Formulare	aktueller Webstand 2026 (Bundesamt für Sozialversicherung)
BSV – 13. AHV-Rente	zusätzliche Jahresleistung	aktualisiert 27.07.2026; erste Zahlung Dezember 2026 (Bundesamt für Sozialversicherung)
BFS – Bevölkerungsszenarien 2025–2055	Lebenserwartung	veröffentlicht 15.04.2025 (BFS Dam API)
BFS – LIK	Inflation	vollständiger Jahresstand 2025, aktuelle Seite 2026 (BFS)
ESTV – Steuerunterlagen 2026	Rentenbesteuerung	Steuerperiode 2026 (ESTV)
ESTV – Deutschland	DBA Deutschland–Schweiz	DBA 1971 in geltender geänderter Fassung; aktueller Webstand 2026 (ESTV)

Schweiz

Quelle	Themenbereich	Aktualisierungsstand
AHV/IV – ESCAL	Rentenrechner	Rechner zuletzt geändert 01.10.2024, weiterhin offizielles Angebot 2026 (AHV IV)
AHV/IV – Rentenvorausberechnung	individuelle Prognose	Stand 01.01.2026 (AHV IV)
DRV – Verbindungsstelle Schweiz	Zuständigkeit/Kontaktdaten	aktueller DRV-Webstand 10.08.2026 (Deutsche Rentenversicherung)

Zusammenfassende Einordnung für den Versorgungsausgleich

Bewertungsparameter	AHV/IV – I. Säule	BVG – II. Säule
Regelalter Mann Jg. 1976	65	65
voraussichtliches Jahr	2041	2041
Restlebenserwartung mit 65	ca. 21,9 Jahre	biometrisch ebenfalls maßgebend
Erwerbsprinzip	Beiträge + Einkommen + Beitragsdauer	Kapitalbildung durch Beiträge
Wohnsitz allein ausreichend	nein	nein
Arbeitgeber-/Arbeitnehmerfinanzierung	AHV je 4,35 %	Arbeitgeber mindestens 50 % der Gesamtbeiträge
Anwartschaftsdynamik	Aufwertung der Einkommen	Verzinsung des Altersguthabens; BVG-Mindestzins 2026 1,25 %
Leistungsdynamik	Mischindex Lohn/Preis	Altersrenten grundsätzlich keine zwingende volle Indexierung
zusätzliche Leistung	13. AHV-Altersrente ab 2026	–
Invalidität	IV, abgestuft; ganze Rente ab 70 % IV-Grad	ja, aus hochgerechnetem Altersguthaben
Hinterbliebene	bis 80 %	gesetzliches Minimum Ehegatte 60 %
Geschiedenen-HV	ja	ja, unter Voraussetzungen

Schweiz

Bewertungsparameter	AHV/IV – I. Säule	BVG – II. Säule
Kapitalisierung	nein	mindestens 25 %, je nach Reglement bis 100 %
ehezeitliche Besonderheit	AHV-Splitting 50/50 der Ehejahreseinkommen	gesetzlicher Vorsorgeausgleich bei Scheidung
standardisierte ehezeitliche Werte	beitrags-/einkommensseitig gut feststellbar	sehr gut feststellbar
Besonderheit Auslandscheidung	–	Teilung Schweizer Vorsorgeguthaben grundsätzlich durch Schweizer Gericht
DRV-Verbindungsstelle	colspan	DRV Baden-Württemberg

- 107 Für eine **konkrete schweizerische Versorgungsausgleichsprüfung** würde ich deshalb AHV und BVG keinesfalls zusammen bewerten. Bei der AHV ist das bereits gesetzlich angeordnete **Splitting der Ehezeiteinkommen** zu berücksichtigen. Bei der 2. Säule sollte vorrangig die **tatsächliche Freizügigkeitsleistung zum Ehezeitbeginn und Ehezeitende** ermittelt werden; eine zusätzliche versicherungsmathematische Kapitalisierung ist bei noch vorhandenem kapitalgedecktem Altersguthaben regelmäßig weniger aussagekräftig als dieser reale Kontowert. Zudem ist zu prüfen, ob neben dem deutschen Versorgungsausgleich ein **ergänzendes Schweizer Verfahren über den Vorsorgeausgleich** erforderlich ist. ([AHV IV](#))